

BGer 1B 141/2018 vom 16. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_141_2018

FR: TF 1B 141/2018 du 16 mars 2018

IT: TF 1B 141/2018 del 16 marzo 2018

Regeste

Haftentlassung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Meilen lehnte mit Verfügung vom 9. Februar 2018 das Haftentlassungsgesuch von A._____ und den Antrag der Staatsanwaltschaft See/Oberland auf eine Sperrfrist für Haftentlassungsgesuche ab. Dagegen erhob A._____ persönlich Beschwerde, welche die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 5. März 2018 abwies.

E. 2

A._____ erhob mit Eingabe vom 12. März 2018 "Rekurs" gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich und ersuchte um umgehende Haftentlassung. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde überhaupt nicht. Die Beschwerde genügt somit den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.